

**Lebensordnungen
der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

LEBENSORDNUNG TAUFE

I. Wahrnehmung der Situation	5
II. Biblisch-theologische Orientierung	7
III. Regelungen für die Praxis	10
Artikel 1 Grundverständnis	10
Artikel 2 Taufvorbereitung	10
Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte	10
Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern	11
Artikel 5 Patenamnt	11
Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder	12
Artikel 7 Ablehnungsgründe	13
Artikel 8 Zuständigkeit	13
Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde	13
Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung	14
Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe	14
Artikel 12 Anerkennung der Taufe	14

LEBENSORDNUNG DIE KONFIRMATION

I. Bedeutung der Konfirmation	15
1. Auftrag	15
2. Zielgruppe	15
3. Ziele	16
4. Ort der Konfirmandenarbeit	16
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
6. Konfirmation	17
II. Die Konfirmandenzeit	17
7. Alter	17
8. Anmeldung	17
9. Dauer der Konfirmandenzeit	17
10. Organisation und Inhalte	17
11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden	17
12. Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung	18
13. Elternarbeit	18
14. Teilnahme am Abendmahl	18
15. Konfirmationsgespräch	18
16. Zurückstellung von der Konfirmation	18

III. Der Konfirmationsgottesdienst	19
17. Bedeutung des Gottesdienstes	19
18. Gestaltung	19
19. Konfirmationstermin	20
20. Rechtsstellung der Konfirmierten	20
21. Beurkundung	20
IV. Konfirmierte Jugend in der Gemeinde	20
22. Auftrag	20
23. Ziele	20
V. Konfirmation in besonderen Fällen	20
24. Konfirmation von Erwachsenen	20
VI. Gottesdienste zur Erinnerung an die Konfirmation	21
26. Konfirmationsjubiläum	21

LEBENSORDNUNG ABENDMAHL

I. Wahrnehmung der Situation	22
II. Biblisch-theologische Orientierung	23
III. Richtlinien und Regelungen	25
Präambel	25
Artikel 1 Abendmahlsfeier	25
Artikel 2 Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung	26
Artikel 3 Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs	26
Artikel 4 Teilnahme am Abendmahl	26
Artikel 5 Abendmahl für Kranke und Sterbende	27
Artikel 6 Abendmahl und Agape	27

LEBENSORDNUNG EHE UND KIRCHLICHE TRAUUNG

I. Wahrnehmung der Situation	28
II. Biblisch-theologische Orientierung	30
III. Richtlinien und Regelungen	33
Artikel 1 Präambel	33
Artikel 2 Traugespräch	33

Artikel 3	Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte	33
Artikel 4	Voraussetzungen für die Trauung	33
Artikel 5	Ablehnungsgründe.....	34
Artikel 6	Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	34
Artikel 7	Zuständigkeit	34
Artikel 8	Beurkundung und Bescheinigung.....	35

LEBENSORDNUNG BESTATTUNG, STERBE- UND TRAUERBEGLEITUNG

I. Wahrnehmung der Situation	36	
II. Biblisch-theologische Orientierung	38	
III. Richtlinien und Regelungen.....	39	
Artikel 1	Präambel.....	39
Artikel 2	Gespräch mit den Angehörigen.....	39
Artikel 3	Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte	39
Artikel 4	Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung.....	39
Artikel 5	Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde	40
Artikel 6	Zuständigkeit	41
Artikel 7	Beurkundung und Bescheinigung.....	41
Artikel 8	Begleitung der Sterbenden und Trauernden.....	41

Lebensordnung Taufe

*von der Landessynode beschlossen am 24.10.2013;
gültig ab 1.1.2014*

I. Wahrnehmung der Situation

1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Tauferinnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.
2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.
3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind in die christliche Tradition hineinwächst und zur christlichen Kirche gehört. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu begründen, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen.
4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamtsamt erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. Die Kirche unterstützt Eltern sowie Patinnen und Paten dabei und lädt in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und

im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben ein.

5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder. In solchen Fällen besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.
6. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen wollen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.
7. Manche Menschen lernen als Ungetaufte den christlichen Glauben kennen und entscheiden sich daraufhin bewusst für die Taufe.
8. Menschen, die bewusst in der Gemeinschaft der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.
9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.
10. Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt.
11. Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.
12. Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung voraus gegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.

13. Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich: Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechseln geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und / oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.
14. Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.
15. Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Die Einbeziehung von Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien etwa erfordert ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln. Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.

II. Biblisch-theologische Orientierung

16. Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Mt 28, 18-20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.
17. Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft - über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.
18. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren

Zeichenhandlung - dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser - und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird: Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.

18.1 Rettung, Befreiung und Umkehr

Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johannestaufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4-5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe aufgenommen und weiterentwickelt (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.

18.2 Gotteskindschaft

Jesus Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1). Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.

18.3 Christusverbundenheit

In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist Glied des Leibes Christi (1 Kor 12, 12f). Das Wort »Taufen« kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt so das Mitsterben mit Christus und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus dar (Röm 6, 2-5). Die Taufe verbindet so alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person, dem Geschick und dem Werk Jesu, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt.

18.4 Gemeinschaft

Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende

Beziehung zu diesem (Röm 11, 17-24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich - unbeschadet ihrer Individualität - vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26-28; 1 Kor 12, 12ff). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am „allgemeinen Priestertum“ (1 Petr 2, 9) und sind damit dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen. Durch die Taufe wird auch eine Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder begründet.

18.5 Neue Schöpfung

Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Urelement des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.

19. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilzusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.
20. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum angelagert. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.
21. Die Gabe der Taufe will ein Leben lang im Glauben angeeignet sein. Dabei unter-

stützt die Kirche die Getauften durch vielfältige Angebote der Taufferinnerung.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1

Grundverständnis

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

Artikel 2

Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.

(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten - wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten - ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ord-

nung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.

(2) Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.

(3) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

(4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.

(5) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.

(6) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.

(7) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4

Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Tauffeier gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.

(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranzuführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5

Patenamnt

(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.

Lebensordnung Taufe ‹‹

(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.

(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.

(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.

(5) Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.

(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.

(7) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.

(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt

Artikel 6

Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterscheiden sein.

Artikel 7**Ablehnungsgründe**

(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamts nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8**Zuständigkeit**

(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 9**Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde**

(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 10

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.

(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.

Artikel 11

Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.

(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Artikel 12

Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.

Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation«

*Vom 17. Oktober 1989
(GVBl. 1990 S. 1)*

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung »Die Konfirmation« wird eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation vom 4. November 1966 (GVBl. S. 68), geändert durch Beschluß der Landessynode vom 3. Mai 1978 (GVBl. S. 163), die »Leitlinien für Konfirmation« vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 124) sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Kirchliche Lebensordnung Die Konfirmation

Vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1)

Jesus Christus spricht: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben; wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht. (Johannes 15,5).

I. Bedeutung der Konfirmation

1. Auftrag

1 Die christliche Gemeinde konfirmiert Jugendliche in Verantwortung für die ihr anvertraute Gabe der Taufe. 2 Sie will ihnen nahebringen, was Gott für sie getan hat und wie sie als lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi leben können.

3 An Auftrag und Zusage Jesu Christi (Matthäus 28, 18-20) ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils neu auszurichten.

2. Zielgruppe

1 Mit der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation wendet sich die Gemeinde an junge

Lebensordnung Die Konfirmation «

Menschen zwischen Kindheit und Jugendalter. 2 Diese brauchen Begleitung und Orientierung in einer Gemeinschaft in der sie sich verstanden und angenommen wissen.

3 Die Mütter und Väter sollen in die Arbeit mit den Jugendlichen einbezogen werden. 4 Für sie kann die Konfirmandenzeit ihrer Kinder dazu beitragen, dem christlichen Glauben und ihrer Gemeinde als Hilfe und Möglichkeit für die eigene Lebensgestaltung neu zu begegnen.

5 Die Konfirmandenzeit ist eingebettet in vielfältige Formen kirchlicher Begleitung, in denen deutlich wird, daß Gott Menschen ein Leben lang ruft, tröstet und stärkt.

3. Ziele

1 Die Konfirmation erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Taufe und an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. 2 Was Gott ihnen zugesagt hat, sollen sie erfahren und im Glauben annehmen. 3 Was ihnen in der Taufe geschenkt ist, soll sie auf ihrem weiteren Lebensweg begleiten.

4 Jugendlichen, die noch nicht getauft sind, dient die Konfirmandenzeit der Vorbereitung auf ihre Taufe. 5 Diese erfolgt im Konfirmationsgottesdienst oder nach einer angemessenen Dauer des Unterrichts. 6 In der Gemeinschaft von Christen erfahren diese Jugendlichen, was der Glaube an den dreieinigen Gott für sie bedeutet. 7 Sie bekennen bei ihrer Taufe Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland.

8 Darum will die Konfirmandenzeit junge Menschen befähigen, ihr Leben in eigener Verantwortung vor Gott auf ihre Taufe zu gründen. 9 Sie sollen im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, als Christen in unserer Zeit zu leben. 10 Sie werden zu einem selbständigen Leben in und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.

4. Ort der Konfirmandenarbeit

1 Konfirmandenarbeit und Konfirmation geschehen in der Gemeinde. 2 Die Jugendlichen sollen in der Konfirmandenzeit am Leben ihrer Ortsgemeinde teilhaben und in ihr mitwirken können. 3 Dabei sind gemeinsame Erfahrungen beim Gottesdienst, beim Lernen und beim Feiern von besonderer Bedeutung.

4 Die Art, wie in einer Gemeinde das Evangelium gepredigt, Glaube gelebt und Gemeinschaft gestaltet wird, prägt die Konfirmandenarbeit.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1 Die Verantwortung für Konfirmandenunterricht und Konfirmation trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer zusammen mit den Kirchenältesten. 2 In der Konfirmandenarbeit wirken haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen.

6. Konfirmation

1 Die Konfirmandenzeit schließt mit der Konfirmation ab. 2 Wesentliche Elemente der Konfirmation sind:

1. Abschluß des Unterrichts im Konfirmationsgespräch
2. Erinnerung an die Taufe und Ermutigung zum Glauben
3. Öffentliches Bekenntnis zum dreieinigen Gott zusammen mit der Gemeinde
4. Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind
5. Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung der Konfirmandinnen und Konfirmanden
6. Gemeinsame Feier des Abendmahls mit der Gemeinde.

II. Die Konfirmandenzeit

7. Alter

1 Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. 2 Über eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation in begründeten Einzelfällen entscheidet der Ältestenkreis.

8. Anmeldung

1 Der Anmeldetermin zum Konfirmandenunterricht wird öffentlich bekanntgegeben. 2 Die Eltern und die künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu eingeladen. 3 Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht erfolgt beim zuständigen Pfarramt.

4 Melden sich Jugendliche allein an, müssen die Eltern verständigt werden. 5 Soll die Konfirmation im Bereich eines anderen Pfarramtes stattfinden, muß bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer eine Abmeldung beantragt werden.

6 Der Konfirmandenunterricht setzt grundsätzlich die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus. 7 Die Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer Begründung und der Entscheidung des Ältestenkreises.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

1 Die Konfirmandenzeit dauert in der Regel ein Jahr. 2 Der Unterricht umfaßt mindestens 60 Stunden.

10. Organisation und Inhalte

Die Organisation der Konfirmandenzeit und die Auswahl der Inhalte des Unterrichts orientieren sich an den landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen und am Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit und werden im Ältestenkreis beraten und beschlossen.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden

im Gottesdienst der Gemeinde vor.

12. Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung

1 Unterricht und Gottesdienst sind aufeinander bezogen. 2 Die Jugendlichen nehmen regelmäßig am Gottesdienst teil. 3 Sie werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. 4 Ihre Eltern und Paten werden dazu eingeladen.

13. Elternarbeit

1 Bei der Begleitung der Jugendlichen sind Mütter und Väter und die für den Unterricht Verantwortlichen aufeinander angewiesen. 2 Darum müssen sie das Gespräch miteinander suchen. 3 Besuche und Elternabende geben die Möglichkeit, Fragen des Unterrichts und der Konfirmation zu besprechen, persönliche Anliegen aufzunehmen und die Eltern für eine Mitwirkung zu gewinnen.

4 Begegnungen mit Kirchenältesten und besondere Veranstaltungen in der Konfirmandenzeit tragen dazu bei, daß die Eltern der Jugendlichen eine Beziehung zur Ortsgemeinde finden oder sie verstärken können.

14. Teilnahme am Abendmahl

1 Im Rahmen der Einführung in das Verständnis des heiligen Abendmahls können die Jugendlichen zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen werden.

2 Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.

15. Konfirmationsgespräch

1 In den Gottesdiensten oder anderen Gemeindeveranstaltungen können die Jugendlichen Ergebnisse des Unterrichts darstellen.

2 Gegen Ende der Konfirmandenzeit findet das Konfirmationsgespräch statt. 3 Die Gemeinde erfährt darin, daß die Jugendlichen im Glauben unterwiesen sind, und wird dabei selbst an Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

4 Das Konfirmationsgespräch ist eine öffentliche Veranstaltung der Gemeinde. 5 Es kann auch in der Form eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes stattfinden.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

1 Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn

1. sie oder er dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt,

2. besondere Gründe einer Konfirmation zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegenstehen.

2 Der Zurückstellung haben Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises voranzugehen mit dem Ziel, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen.

3 Bei einer Zurückstellung von der Konfirmation können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrats anrufen. 4 Dieser entscheidet endgültig.

III. Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

1 Die Konfirmandenzeit schließt mit dem Konfirmationsgottesdienst. 2 In diesem Gottesdienst werden die Jugendlichen an ihre Taufe erinnert oder getauft. 3 Mit der Gemeinde stimmen sie ein in den Glauben der Kirche, wie er bei der Taufe bekannt wird. 4 Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.

5 Die Gemeinde bittet für sie um den Geist Gottes und seine guten Gaben. 6 Was sie für die Jugendlichen erbittet, wird diesen in der Segnung unter Handauflegung zugesprochen. 7 Sie erhalten als Konfirmationsspruch ein Bibelwort, das sie auf ihrem Lebensweg begleiten will.

8 Die Jugendlichen werden eingeladen, weiterhin in und mit der Gemeinde zu leben, an ihren Gaben und an ihren Aufgaben in dieser Welt teilzuhaben.

9 Der Konfirmationsgottesdienst ist für die ganze Gemeinde in besonderer Weise Erinnerung und Vergegenwärtigung der Taufe. 10 Er gibt Anlaß, sich auf den tragenden Grund des Christseins und ihrer Gemeinschaft zu besinnen. 11 Dies findet seinen Ausdruck auch in der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

18. Gestaltung

1 Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst. 2 Er richtet sich nach der geltenden Agende und ist mit der Konfirmandengruppe und den Kirchenältesten abzusprechen.

3 Gemeindeglieder, die im Unterricht mitgewirkt haben, sollen an der Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes beteiligt werden.

4 Bei der Segnung und Sendung können Kirchenälteste und Mitarbeiterinnen oder Mit-

arbeiter mitwirken.

19. Konfirmationstermin

1 Der Ältestenkreis beschließt den Konfirmationstermin. 2 In der Regel liegt dieser an einem der Sonntage von Lätare bis Pfingsten.

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

1 Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. 2 Sie können das Patenamt übernehmen.

21. Beurkundung

1 Über die Konfirmation wird den Konfirmierten ein Konfirmationsschein ausgestellt.

2 Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

IV. Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

22. Auftrag

1 Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1. Kor 12, 12 ff.). 2 Dies ist nicht nur eine Verpflichtung für die Konfirmierten, sondern für die ganze Gemeinde. 3 Darum soll ihnen die Gemeinde Möglichkeiten und Raum geben, daß sie Gemeinschaft erfahren, Verantwortung übernehmen und im Glauben wachsen können. 4 Daraus ergibt sich der Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit. 5 Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrags sich die Christenlehre in bisheriger Form bewahrt hat, kann sie weitergeführt werden.

23. Ziele

1 Die Arbeit mit der konfirmierten Jugend knüpft an die Erfahrungen in der Konfirmanzenzeit an, um diese zu vertiefen. 2 Sie ist offen für Fragen und Herausforderungen der Jugendlichen. 3 Das Angebot gemeinsamen Lebens und Lernens in der Gemeinde soll den Konfirmierten eine Hilfe geben für ihr Leben als Christen.

V. Konfirmation in besonderen Fällen

24. Konfirmation von Erwachsenen

1 Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

2 Ihre Konfirmation kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

Geistig Behinderte sind zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl eingeladen.

VI. Gottesdienste zur Erinnerung an die Konfirmation

26. Konfirmationsjubiläum

1 Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlaß zu Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. 2 Schwerpunkte dieser Gottesdienste sind Taufgedächtnis und Abendmahl.

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl

*Vom 19. April 2008
(GVBl. S. 128)*

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Abendmahl eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss der Landessynode zur Abendmahlspraxis der Landeskirche vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 239) und die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und „Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nicht ordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindediakone, Kirchenälteste usw.)“ vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68) außer Kraft.

Lebensordnung Abendmahl

Vom 19. April 2008 (GVBl. S. 128)

I. Wahrnehmung der Situation

1. 1 Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. 2 Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. 3 In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. 4 Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. 5 Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. 6 In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. 7 Vielen evangelischen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. 8 Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindegemeinschaften wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. 9 Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen Prozess zurückbli-

cken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat. 10 Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2001 auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. 11 Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. 12 Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.

2. 1 Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. 2 Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. 3 Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. 4 Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahlsempfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. 5 So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. 6 Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.

II. Biblisch-theologische Orientierung

3. 1 Nach der von Paulus in 1. Kor 11, 23-25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“ zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 26, 27-29; Mk 14, 23-25; Lk 22, 19-20). 2 Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. 3 Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. 4 Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. 5 Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu, vom Herrn selbst empfangen zu haben (1. Kor 11, 23). 6 So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.
4. 1 Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Geber. 2 In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. 3 Er lässt uns Anteil

haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, schenkt uns Vergebung der Sünden „und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. 4 Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. 5 Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15). 6 „In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie Nr. 16).

5. 1 Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. 2 Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlsverständnis geführt. 3 In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. 4 So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).
6. 1 Leuenberger Konkordie Nr. 18 unterstreicht Verbindlichkeit und Gewicht der Feier des Abendmahls. 2 Nicht der „Gerichtsernst“ des Abendmahls wird dabei betont, sondern die Gewissheit, die die Mitfeiernden haben dürfen, dass ihnen ihr Heil durch Christus geschenkt wird. 3 Die Aussage vom Gericht nimmt einerseits ein biblisches Motiv auf (1. Kor 11, 27-29). 4 Sie ist aber vor allem die Kehrseite unseres Glaubens, dass das Heil allein durch Christus geschenkt und im Glauben angeeignet wird. 5 Die Aussage darf nicht zu dem Missverständnis führen, als sollten die Feiernden in sich selbst nach dem Grund für einen würdigen Empfang suchen. 6 Im Gegenteil! Der Glaube bezieht sich auf das Geschenk und die Gabe Christi. 7 In diesem Sinne wird im Kleinen Katechismus Luthers erläutert: „Wer empfängt denn dieses Sakrament würdig? Fasten und leiblich sich bereiten ist zwar eine feine äußerliche Zucht; aber der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden ... denn das Wort Für euch fordert nichts als gläubige Herzen“ (vgl. EG 883.5). 8 Der Empfang des Heils ist kein Automatismus. 9 Gott überwältigt nicht, er will das Einverständnis. 10 Sein Geist beteiligt und ermächtigt die Empfangenden. 11 Durch ihre Zustimmung nehmen sie das Geschenk an. 12 Genau dies ist der Glaube, der vor Gott gerecht macht und zum christlichen Leben befähigt.
7. 1 Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nacht Mahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. 2 Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. 3 Der Begriff hält die Erinnerung da-

ran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. 4 Die von Paulus verwendete Bezeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11, 20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. 5 „Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. 6 Er heißt übersetzt „Danksagung“ (vgl. 1. Kor 11, 24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. 7 Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10, 16f).

8. 1 Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. 2 Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. 3 Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Altkatholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. 4 Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahlseinladung folgen wollen. 5 Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wieder bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist. 6 Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.

III. Richtlinien und Regelungen

Präambel

1 „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. 2 Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. 3 Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. 4 Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

Artikel 1

Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.
- (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.

Lebensordnung Abendmahl «

(3) 1 Das Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. 2 Mit den Abendmahls-elementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen.

Artikel 2

Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung

(1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.

(2) 1 In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. 2 Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis bzw. Bezirkskirchenrat oder Evangelischem Oberkirchenrat genehmigt werden. 3 Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.

(3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.

Artikel 3

Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

(1) 1 Das Abendmahl wird mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. 2 In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.

(2) 1 Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung Traubensaft gereicht werden. 2 Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.

(3) 1 In regelmäßigen Abständen sollen die Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres die Teilnahme an einem alkoholfreien Abendmahl ermöglichen. 2 Dies ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(4) 1 Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt (nur Brot oder nur Kelch) sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. 2 Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so empfiehlt es sich, Oblaten als Brotelement zu verwenden.

Artikel 4

Teilnahme am Abendmahl

(1) 1 Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. 2 Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.

(2) 1 Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. 2 Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. 3 Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

(3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.

Artikel 5

Abendmahl für Kranke und Sterbende

1 Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. 2 Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

Artikel 6

Abendmahl und Agape

Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so sind die

Kirchliche Lebensordnungen

»Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung«

Vom 25. Oktober 2001

(GVBl. 2002 S. 16, 19)

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die angeschlossenen Lebensordnungen

1. Taufe,
2. **Ehe und kirchliche Trauung,**
3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die kirchlichen Lebensordnungen

1. »Die Heilige Taufe« vom 29. April 1955 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert am 11. November 1983, GVBl. 1984 S. 16), einschließlich der »Taufordnung für die Hand des Pfarrers« und der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung »Die Heilige Taufe« vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 205),
2. »**Ehe und Trauung**« vom **30. April 1971 (GVBl. S. 135)** und
3. »Die kirchliche Bestattung« vom 29. Oktober 1971 (GVBl. S. 160)

außer Kraft.

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom 25. Oktober 2001

I. Wahrnehmung der Situation

1. 1 Partnerschaft und Familie sind von lebensgeschichtlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. 2 Die Situation in der Familie prägt die Entwicklung von Kindern. 3 Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg. 4 In allen Kulturen gibt es zum Schutz von Partnerschaft und Familie als grundlegenden Lebensvorgängen soziale Formen und rechtliche Regelungen.

2. 1 Dank ihrer sozialen Bindungen und ihres rechtlichen Schutzes bildet in unserer

Tradition die Ehe das Fundament für eine verlässliche Partnerschaft und tragfähige Familie. 2 Für die evangelische Kirche ist die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. 3 Die Bedeutung der Ehe kommt in einem besonderen Gottesdienst, der kirchlichen Trauung, zum Ausdruck.

3. 4 In vielfältiger Weise wird die Ehe in unserer Zeit in Frage gestellt. 5 Andere Partnerschaftsformen werden gesucht und als gleichwertig betrachtet. 6 Eine große Zahl von Menschen geht wechselnde Partnerschaften ein. 7 Zahlreiche Ehen scheitern.
4. 1 Viele junge Menschen suchen jedoch eine feste und dauerhafte Lebenspartnerschaft und wünschen sich Kinder. 2 Psychologie und Pädagogik bestätigen, dass das Aufwachsen von Kindern verlässliche Lebensbedingungen braucht. 3 Tragfähige Beziehungen sind in allen Lebensphasen wichtig. 4 Auch wenn die Mehrzahl aller Kinder mit Mutter und Vater aufwachsen, bestehen manche Familien nur aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern. 5 Oft bilden sich auch Familien mit Kindern von unterschiedlichen Müttern und Vätern. 6 Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt - vor allem in den Großstädten - zu. 7 Das Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich tiefgreifend verändert.
5. 1 Darüber hinaus vollzieht sich in unserer Gesellschaft ein demographischer Wandel. 2 Der Anteil der über 60-jährigen wird stetig bis auf mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung anwachsen, die Zahl der Hochbetagten sich verdoppeln. 3 Auf Grund der steigenden Lebenserwartung werden von Frauen und Männern im «dritten Lebensalter» auch neue Partnerschaften eingegangen; gleichzeitig ist die Zahl der Zweitehen im höheren Lebensalter insgesamt rückläufig. 4 Es kommt häufig aus materiellen Erwägungen, zum Beispiel wegen des befürchteten Verlustes eines Versorgungsanspruchs, nicht zur Eheschließung. 5 Auch entdecken Ältere zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften als alternative Form der Versorgung.
6. 1 Hin und wieder wird der Wunsch nach einer kirchlichen Segenshandlung für eine nicht standesamtlich vollzogene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann geäußert. 2 Auch der Wunsch nach Segnung homosexueller Menschen oder ihrer Partnerschaft ist in den letzten Jahren ausgesprochen worden. 3 Eine kirchliche Segenshandlung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften gibt es im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht.
7. 1 Nie zuvor gab es einen so großen Spielraum für die persönliche Wahl einer Lebensform wie in unserer Gesellschaft. 2 Das mutet den Einzelnen unter Umständen Entscheidungen zu, von denen sie niemand entlasten kann. 3 Sie können aber von ihrer Kirche erwarten, dass sie ihnen Maßstäbe an die Hand gibt, mit deren Hilfe sie

ihre Wünsche und Absichten überprüfen können.

II. Biblisch-theologische Orientierung

8. 1 Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. 2 Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. 3 Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22, 34-40) gelten für alle Menschen.
9. 1 Alle Gestalten des Verhältnisses von Frau und Mann wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. 2 Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen.
10. 1 Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. 2 Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.
11. 1 In der Ehe binden sich Frau und Mann aneinander auf Lebenszeit. 2 »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6).
12. 1 Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). 2 Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. 3 Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften.
13. 1 Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. 2 Darum stellt Gott sie in den zehn Geboten unter seinen Schutz. 3 Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. 4 Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen dem geschichtlichen Wandel.
14. 1 Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. 2 Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.
15. 1 Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. 2 Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesbeamten.
16. 1 Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsord-

- nung ergeben. 2 Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. 3 Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung.
17. 1 Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. 2 Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten.
18. 1 In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. 2 Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. 3 Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. 4 Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten vertrauen, in denen dies schwer fällt. 5 Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.
19. 1 Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. 2 Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird.
20. 1 In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. 2 Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.
21. 1 Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7, 12-14). 2 Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.
22. 1 Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. 2 Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. 3 Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. 4 Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. 5 Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- und Elternkreise, Famili-

engottesdienste und Gemeindefeste. 6 Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. 7 Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.

23. 1 Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. 2 Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen.
24. 1 Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. 2 Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. 3 Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern.
25. 1 Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. 2 Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen.
26. 1 Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. 2 Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. 3 Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. 4 Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.
27. 1 Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. 2 Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. 3 Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer sich die Entscheidung noch offen hält. 4 Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. 5 Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben.
28. 1 Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der

Ehe zu gestalten. 2 Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. 3 In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. 4 Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. 5 Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. 6 Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde. 7 Auch nach der Scheidung der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung grundsätzlich nicht aus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

1 Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. 2 Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. 3 Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. 4 Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2

Traugespräch

1 Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zu Ehe sind. 2 Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.

Artikel 3

Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) 1 Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. 2 Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Trauung

(1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.

(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied einer evangelischen Kirche ist.

(3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.

(4) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5

Ablehnungsgründe

(1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.

(2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 6

Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

(1) 1 Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 2 Lehnt dieser die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Trauung einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer.

Artikel 7

Zuständigkeit

(1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.

(2) 1 Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissori-

ale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. 2 Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.

Artikel 8

Beurkundung und Bescheinigung

(1) 1 Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. 2 Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. 3 Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Kirchliche Lebensordnungen

»Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung«

Vom 25. Oktober 2001

(GVBl. 2002 S. 16, 22)

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die angeschlossenen Lebensordnungen

1. Taufe,
2. Ehe und kirchliche Trauung,
3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die kirchlichen Lebensordnungen

1. »Die Heilige Taufe« vom 29. April 1955 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert am 11. November 1983, GVBl. 1984 S. 16), einschließlich der »Taufordnung für die Hand des Pfarrers« und der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung »Die Heilige Taufe« vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 205),
2. »Ehe und Trauung« vom 30. April 1971 (GVBl. S. 135) und
3. »Die kirchliche Bestattung« vom 29. Oktober 1971 (GVBl. S. 160)

außer Kraft.

Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung Vom 25. Oktober 2001

I. Wahrnehmung der Situation

1. 1 Die Erfahrung des Sterbens ist Teil des Lebens. 2 Die täglichen Bilder von Tod und Sterben in den Medien gehören zum Alltag. 3 Andererseits vollzieht sich das Sterben von Menschen oft in der Anonymität von Krankenhäusern. 4 Angesichts des Todes entsteht in besonderer Weise das Bedürfnis nach religiöser Orientierung. 5 Die Betroffenen suchen Trost und Begleitung.

2. 1 Alte und kranke Menschen, die ihren Tod vor Augen haben, hoffen auf ein Sterben in Würde, möglichst in vertrauter Umgebung. 2 Sie fürchten sich vor der Einsamkeit des Sterbens und den Problemen, die mit der fortschreitenden Medizintechnik und ihren ständig verbesserten Möglichkeiten zu lebensverlängernden Maßnahmen verbunden sind. 3 Auch die Auseinandersetzung mit der Frage der Zustimmung zu einer Organtransplantation bedrängt viele.
3. 1 Insbesondere allein lebende Menschen erfahren in dieser Lebensphase oft tiefe Einsamkeit und Verlassenheit. 2 Aber auch Menschen, die in einer Familie leben, können nicht ohne weiteres damit rechnen, von ihren Angehörigen gepflegt und betreut zu werden, denn die Angehörigen sind vielfach mit der Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen überfordert.
4. 1 In dieser Situation nimmt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahr. 2 Sie begleitet die Sterbenden und ihre Angehörigen, tröstet sie durch Gottes Wort und durch persönliche Zuwendung, unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Betreuung und steht den Angehörigen in ihrer Trauer bei. 3 Auch die Hospizbewegung hat hier eine wichtige Funktion.
5. 1 In der kirchlichen Bestattung werden Tod und Trauer in das Licht von Verheißung und Trost des Wortes Gottes gestellt, und es wird bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. 2 Bei kirchlichen Bestattungen hören viele Menschen die christliche Deutung des Todes und erfahren, wie Christen mit Trauer und Sterben umgehen.
6. 1 Anknüpfend an biblische Vorbilder war die Erdbestattung seit dem 2. Jahrhundert die allgemein übliche Bestattungsform. 2 Heute sind Einäscherungen mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof weit verbreitet; gelegentlich - und zumeist regional bedingt - wird die Urne auf See beigesetzt. 3 Da diese Bestattungsformen im Allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet sind, werden in ihrem Zusammenhang Gottesdienste gefeiert.
7. Heute sieht sich die Gemeinde zunehmend dem Wunsch nach einer so genannten anonymen Bestattung gegenüber, etwa weil keine Angehörigen vorhanden sind oder die Sterbenden ihre Angehörigen nicht mit der Grabpflege belasten wollen.
8. Zur kirchlichen Bestattung gehört die nachgehende Seelsorge mit Besuchen bei den Hinterbliebenen und dem Gedenken an die Verstorbenen im Gottesdienst.

II. Biblisch-theologische Orientierung

9. 1 Die christliche Gemeinde glaubt, dass alles Leben aus der Hand Gottes kommt. 2 Wenn sie Abschied von einem verstorbenen Gemeindeglied nimmt und es der Gnade Gottes befehlt, wird sie im Gottesdienst zur Bestattung dieses einzelne individuelle Leben so bedenken, wie es von Gott geleitet und beendet worden ist. 3 Das Leben des verstorbenen Gemeindeglieds ist nicht Inhalt der Verkündigung, aber dieser Gottesdienst geschieht im Gedenken an den verstorbenen Menschen. 4 Die ihm von Gott verliehene Würde lässt ihn auch im Tod nicht namenlos sein. 5 Die Trauernden und die Gemeinde werden daran erinnert, dass Gott das jetzt beendete Leben gewollt hat. 6 Um der Auferstehung Jesu Christi willen ist Gottes Geschichte mit diesem Menschen nicht zu Ende. 7 Der Gottesdienst zur Bestattung erinnert an die Liebe Gottes, von der uns auch der Tod nicht trennen kann (Röm 8,38 f), und an den in diese Liebe eingeschlossenen verstorbenen Menschen.
10. 1 Von Anfang an hat die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten irdischen Ruhe geleitet und sich derjenigen Glieder besonders angenommen, die durch den Tod eines Angehörigen oder nahe stehenden Menschen getroffen waren. 2 Die Gemeindeglieder sollen in einer bedrängenden Situation erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. 3 Die Gemeinde wird hingewiesen auf das Evangelium von Tod und Auferstehung Jesu Christi. 4 In der kirchlichen Handlung anlässlich einer Bestattung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der auferstandene Christus »dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium« (2 Tim 1,10). 5 Im Gottesdienst der Gemeinde soll angesichts von Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten bezeugt werden. 6 Zugleich will die Gemeinde damit sagen, dass sie mit den Weinenden weint, wie sie sich mit den Fröhlichen freut (vgl. Röm 12,15).
11. 1 Christen bekennen, dass Gott sie bei ihrem Namen gerufen hat. 2 Deshalb ist eine kirchliche Bestattung immer mit der Nennung des Namens der Toten verbunden. 3 Damit wird ein Zeichen für die je eigene Würde eines Menschen und für die in Christus fortgeführte Gemeinschaft aller Christen gesetzt. 4 Dies ist in den Gemeinden immer wieder grundsätzlich zu bedenken, um entgegengerichteten Entwicklungen zur Anonymität in der Bestattungspraxis wirksam begegnen zu können.
12. 1 Das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit Tod und Sterben eines Gemeindegliedes darf sich nicht auf die kirchliche Bestattung beschränken. 2 Die Gemeinde wird gerade im Zusammenhang von Sterben und Tod die Seelsorge als ihre Aufgabe neu erkennen müssen, auch z. B. durch das Angebot des Haus- und Krankenabendmahls. 3 Sie wird darum bemüht sein, Formen nachgehender Seelsorge und Trauerbegleitung zu entwickeln. 4 Dazu können insbesondere Besuchsdienste,

Einladungen zu besonderen Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen und Trauergruppenarbeit gehören. 5 Damit folgt die Gemeinde dem Auftrag des Neuen Testaments, »die Witwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen« (Jak 1,27).

13. 23 Durch die Gestaltung und Pflege ihrer Friedhöfe gibt die Gemeinde Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung über den Tod hinaus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

1 Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. 2 In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. 3 Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. 4 Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.

Artikel 2

Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

Artikel 3

Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) 1 Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. 2 Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. 3 Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.

Artikel 4

Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.

(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

(3) 1 Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. 2 Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) 1 Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn
4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

2 Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren.

(5) 1 Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. 2 Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

Artikel 5

Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

(1) 1 Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. 2 Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. 3 Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

(3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.

Artikel 6 Zuständigkeit

(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.

(2) 1 Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. 2 Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.

Artikel 7 Beurkundung und Bescheinigung

(1) 1 Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. 2 Die Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Artikel 8 Begleitung der Sterbenden und Trauernden

(1) 1 Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. 2 Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.

(2) 1 Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. 2 Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. 3 Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.

(3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.